

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 69 (1918)
Heft: 2

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Zur Feier des 70. Geburtstages von Prof. Dr. C. Keller hatten die Vorstände der Forst-, landwirtschaftlichen und pharmazeutischen Vereine an der E. T. H. auf den 24. Januar zum Kommerz ins „Zunfthaus zur Schmieden“ in Zürich eingeladen, zu dem sich etwa 250 Kollegen, Freunde, ehemalige Schüler und die Studierenden des Gefeierten eingefunden hatten. 14 Redner entboten dem hochverehrten Lehrer und Forscher ihre Glückwünsche, in dankbaren Worten seiner erfolgreichen Lehrtätigkeit an der forstlichen, landwirtschaftlichen, pharmazeutischen und naturwissenschaftlichen Abteilung der Eidgen. technischen Hochschule, seiner verdienstvollen Wirksamkeit für die Entwicklung dieser Anstalten, seiner vielgestaltigen, grundlegenden Forschertätigkeit als Zoologe, seiner ergebnisreichen Forschungsreisen, seiner Förderung der geographisch-ethnographischen Wissensgebiete, seiner trefflichen publizistischen Feder gedenkend. Als offizieller Festredner entwarf Prof. Engler im Namen der ehemaligen Schüler, wie im Namen der Forstschule von dem in rüstiger Wirksamkeit stehenden Jubilaren einen kurzen Rückblick auf dessen Leben und Tätigkeit. Geboren im Jahre 1848 im thurgauischen Dorfe Felben begann Keller nach einer glücklichen und sorgenfreien Jugendzeit und nach zum Teil im Ausland absolvierten Studien im Jahre 1876 seine akademische Laufbahn mit der Vorlesung über Zoologie für Land- und Forstwirte. Ein langes akademisches, durchaus nicht dornenloses Noviziat war ihm beschieden, bis sich Keller zu der ihm gebührenden Anerkennung durchringen konnte. Auf einer Reihe bedeutender Forschungsreisen, so erst vor wenigen Jahren in den Kaukasus, bereicherte Keller nicht nur sein eigenes Wissen, seine ihm aus Herz gewachsenen Sammlungen, sondern die wissenschaftliche Erkenntnis überhaupt. Seine Forschungen verstand er in den Dienst der Praxis zu stellen. Wie er für die Landwirtschaft durch seine Ergebnisse über die Haustierforschung große Dienste geleistet hat, so auch der Forstwirtschaft durch seine Arbeiten auf dem Gebiete der Forstentomologie. Erwähnt seien seine Untersuchungen über die Höhenverbreitung forstschädlicher Insekten, sein forstlich-zoologischer Exkursionsführer usw. Der Erfolg seiner Lehrtätigkeit, die er originell, gewürzt mit Humor zu gestalten weiß, beruht darauf, daß er seine Schüler beobachten, selber prüfen und urteilen lehrt, mutig seine Schlußfolgerungen zieht, den Schüler zur Ehrlichkeit und Wahrheit im wissenschaftlichen Denken und Arbeiten erzieht und vor der akademischen Jugend eine abgeklärte Weltanschauung erstehen läßt. Wir alle lieben und schätzen an ihm seinen geraden, offenen Charakter, seine persönliche Gutmütigkeit, sein anspruchsloses, bescheidenes Wesen, das ihn aber noch nie gehindert hat, als kampfesfreudiger Schweizer, als ein Feind jeder Heuchelei mit den Waffen seines klaren Geistes einzutreten für Wahrheit und Recht.

Eine ungezählte Menge von Glückwunschschriften und Telegrammen legten Zeugnis ab von der großen Verehrung, die unser Prof. Keller in allen Landen genießt. Wohl am meisten freute ihn das herzliche Schreiben seines 85jährigen Lehrers und großen Meisters in Jena, Prof. Dr. Ernst Häckel. Prof. Schröter stellte den Gefeierten zur großen Freude der Festgemeinde in den verschiedensten Lebensaltern vom Gymnasiasten an und in den erheiterndsten Situationen auf botanisch-zoologischen Exkursionen auf der Leinwand vor und feierte in bewegten Worten den unermüdlichen, unentwegten Reisekameraden, den herzlichen Freund und Kollegen mit dem goldlauteren Herzen.

Mit einer prächtigen Ansprache dankte Prof. Keller für die vielen Ovationen. „Wissen Sie, wenn ich von Keller ein Bild entwerfen müßte, so käme das ganz anders heraus“, meinte er. Er dankte der wackeren schweizerischen, akademischen Jugend für den heutigen Abend, dankte ihr, die vor 13 Jahren den Ausschlag gab zu seinem Entschluß in schwerem innern Kampfe, als ihn ein ehrenvoller Ruf als Nachfolger Mehrings nach

Berlin lockte. Zwei Dinge sind es, die ihn glücklich machten: Die Hingabe an die reine Forschung, die Erfüllung seiner kühnsten Reifewünsche und der Verkehr mit der studierenden Jugend, der er seine heutige Frische verdankt. Mit Stolz erfüllt ihn, daß es gerade die schweizerische Jugend war, die Welschen und die Deutschschweizer, die er an unserer Hochschule erziehen durfte, an dieser Hochschule, die ohne viel Aufhebens so Großes leistet für unsere nationale Erziehung, unsere nationale Einigung. Sein Gruß und Dank gilt auch jenen, die heute in treuer Pflichterfüllung draußen an der Grenzmark stehen, denen seit Jahren das Studium zerhackt wird, die aber unbekümmert um alle Opfer, dem Rufe des Vaterlandes folgen. „Hören Sie nicht auf den Sirenen- gesang einer demagogisch verseuchten Theologie!“ Mit diesen Worten wendet sich Professor Keller in begeisterter, hinreißender Entrüstung gegen die Dienstverweigerung und appelliert unter Hinweis auf die traurigen geschichtlichen Ereignisse unseres Landes vor 120 Jahren an den Patriotismus der akademischen Jugend. Stehend sang die bewegte Festgemeinde die Vaterlandshymne und beschloß so die Huldigung an den verehrten Jubilaren. H.

Die **Eidg. technische Hochschule** erteilte Herrn Walter Amstler, dipl. Forstwirt von Meilen (Kanton Zürich), auf Grund seiner Dissertation „Die Holzzölle und ihre wirtschaftliche Bedeutung und Berechtigung für die Schweiz“ und der vorgeschriebenen mündlichen Prüfung die Würde eines Doktors der technischen Wissenschaften. Wir gratulieren!

Die **Verforgung des Landes mit Nutzholz** wird gemäß Bundesratsbeschuß vom 18. Januar 1918 vom Bund geordnet. Das Departement des Innern ist ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Es ist insbesondere befugt, den Handel in Nutzholz, einschließlich jede Art von unbearbeitetem Rundholz zu ordnen, einzuschränken oder zeitweise ganz zu verbieten; Verkaufsbedingungen und Höchstpreise für dieses Holz festzusetzen; den Handel mit Holz einzelnen Personen und Firmen zu untersagen, insbesondere solchen, die diesen Handel nicht regelmäßig betreiben oder das Holz den Bedürfnissen des Landes entziehen; vorhandene Holzvorräte zu beschlagnahmen und auf Rechnung des Bundes zu übernehmen oder durch Organisationen, denen Verpflichtungen für die Inlandsverforgung überbunden sind, übernehmen zu lassen und die Übernahmebedingungen festzusetzen. Im fernern enthält der Beschluß die einschlägigen Strafbestimmungen.

Durch Verfügung des schweizerischen Departement des Innern vom 31. Januar 1918 wird die Regelung des interkantonalen Verkehrs in Nutzholz einschließlich jeder Art von unbearbeitetem Rundholz der schweizerischen Inspektion für Forstwesen, die Regelung des innerkantonalen Verkehrs den Kantonsregierungen unterstellt. Holzvorräte oder in Rüstung begriffene Schläge können beschlagnahmt werden, um sie der Inlandsverforgung zu sichern. Für den Transport jeglichen Nutzholzes ist eine schriftliche Bewilligung erforderlich, für den interkantonalen Verkehr von der eidgenössischen Forstinspektion, für den innerkantonalen Verkehr von den kantonalen Zentralstellen.

Eine Interpretation zu Art. 8 des Bundesratsbeschlusses vom 14. September 1917 betreffend die Papierholzverforgung verfügt unterm 25. Januar 1918: Holz unter 22 cm Zapfstärke darf nicht zu Schnittwaren (Brettern, Doppel-, Dach- und Gips-latten) verarbeitet werden, ausgenommen für den Eigenbedarf des Waldbesitzers, bei Androhung der Beschlagnahme des verarbeiteten Holzes. Bauholz, das in Dimensionen

von mindestens 10/10 cm kantig gefügt oder beschlagen wird, sowie Säglatten und Wagnerhölzer, fallen nicht unter den Begriff der Schnittwaren. Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen der Inspektion für Forstwesen. Für Leitungsfstangen ist keine solche erforderlich.

Kantone.

Bern. Kreisförsterwahl. Der Regierungsrat hat am 18. Januar abhin zum Oberförster des XV. Forstkreises Münster ernannt Herrn Charles Roches, von Roches bisanhin Adjunkt des Kreisforstamtes XVI Delsberg.

Graubünden. Zum Forstverwalter der Gemeinde Bonaduz wurde gewählt Herr Wilhelm Wehrli von Eschikofen (Thurgau) bisanhin Forstverwalter der Gemeinde Schleinis.

Tessin. Kreisförsterwahlen. Zum Forstinspektor des II. tessinischen Forstkreises Blenio-Riviera hat der Staatsrat am 12. Januar abhin ernannt Herrn Paul Helbling, von Rapperswil, Forstverwalter in Bonaduz und zum Forstinspektor des IV. Forstkreises Locarno-Ballemaggia, Herrn Aimé Jung von Aeschi (Bern), Adjunkt des Kreisforstamtes Bruntrut; beide mit Amtsantritt auf 1. Februar 1918.



Bücheranzeigen.

Bei der Redaktion eingegangene Literatur. — Besprechung vorbehalten.

Der Rohertrag des Waldbaues. In Nr. 11 der Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen wird der den Wald betreffende Abschnitt unserer Untersuchungen über die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft besprochen. Die betreffenden Ausführungen nötigen uns zu einer kurzen Erwiderung.

Wir gehen mit dem Kritiker unserer Erhebungen über den Rohertrag des Waldbaues soweit einig, als wir überzeugt sind, daß eine einwandfreie Rentabilitätsrechnung der Bauernwaldungen sehr schwierig durchzuführen ist. Die von uns erhobenen Zahlen stellen aber nicht den Reinertrag, sondern den Rohertrag dar. Unsere Berechnungsmethode des Rohertrages ist richtig. Sie wurde an über 2000 Rechnungsabschlüssen erprobt. Was wir unter „Rohertrag“ verstehen, ist in der kritisierten Arbeit unter a) Methode genau umschrieben. Das Waldkapital hat mit dem Rohertrag direkt nichts zu tun. Es setzt sich aus dem Werte des Bodens und des stehenden Holzes zusammen. Nach welchen Grundsätzen dies ermittelt wird, geht aus der Anleitung über die Führung der Bücher¹ deutlich hervor. Der Kritiker irrt sich, wenn er vermutet, das Wesen des Zuwachses am stehenden Holz sei uns nicht klar. Dieser Zuwachs bildet einen Teil des Rohertrages. Er wird dadurch, daß er später beim Abtrieb nochmals in den Einnahmen erscheint, nicht doppelt verrechnet. Nach dem Holzschlag erfolgt eine Herabsetzung des Waldbaumkapitals (Wert des stehenden Holzes) entsprechend dem tatsächlichen Wert des dem Walde entnommenen

¹ Laur: Landwirtschaftliche Buchhaltung für bäuerliche Verhältnisse; sechste Auflage; Seite 27 ff.